### **SATZUNG**

der Schützengesellschaft TELL 1927 e.V. Lauchringen

#### Vorwort

Im Verein sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicherweise für weibliche, männliche und diverse Personen anzuwenden.

### § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Tell 1927" Lauchringen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Lauchringen.

#### § 2

### **Zweck des Vereins**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern.
- 3. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- 4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

## Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat a) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Mitgliederversammlung.
- 3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
- 4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtig, an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2. Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

4. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

#### § 6

### Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- 1. Eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein
- 2. Eine Jahresgebühr

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 7

# Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Geschieht dies nicht bis zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das neue Geschäftsjahr voll zur erbringen.
- 3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- 4. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
- 5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

### § 8

## Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - Der Gesamtvorstand
  - Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Der 1. und 2. Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorstand hat Einzelvertretungs-befugnis. Dies gilt auch für Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
- 4. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 5. Die Ämter im Gesamtvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit gezahlt werden kann.

#### § 9

### Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

- 1. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung / Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher, unter Mitteilung der einzelnen Tagespunkte schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder erfolgen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig
- 3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 10

### Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1. Änderung der Satzungen
- 2. Verfügung über das Vermögen des Vereins
- 3. Ausschluss eines Mitgliedes
- 4. Auflösung des Vereins, wenn nicht 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen.

### § 11

## Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsbeschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 12

# Außerordentliche Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

- 1. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder mehr als 50 % des Gesamtvorstandes, unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

### § 13

### **Datenschutz im Verein**

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## § 14

# Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Lauchringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sportes in der Gemeinde.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Lauchringen, im April 2023